

nung, als Dr. Keller sie vorschlägt. Der Connex dieser durch den Katechismustext gegebenen Ordnung ist aber dieser: das Anzustrebende und Beste ist und bleibt die vollkommene Reue, daher an erster Stelle das Motiv der vollkommenen Liebe. Das Mindeste und absolut Nothwendige ist die unvollkommene, in der Furcht vor Strafe wurzelnde Reue, daher an zweiter Stelle das Motiv der Furcht. Schließlich wird noch versucht, zur vollkommenen Reue emporzuführen, und daher an dritter Stelle das Motiv der dankbaren Liebe, welche, je nachdem sie mehr auf den Geber als auf die Gabe, mehr auf das Wohlwollen des Schenkenden als auf das Geschenk sieht, schon die vollkommene ist oder eine noch unvollkommene bleibt.

---

#### X—XI. (Zwei Fälle betreffend das Beichtsigill.)

Titius, ein beim Pfarrer A. angestellter Diener, beichtet diesem einmal und bekennt unter Anderem seinen Feind vor Jahren ermordet zu haben. Lange Zeit nachher fährt er mit seinem Herrn durch einen Wald und, an eine gewisse Stelle angelangt wendet er sich zum Pfarrer um und sagt: „Hier ist eben diese Stelle, wo ich jenen Unglücklichen ermordete. Herr Pfarrer, Sie trauen mir doch!“

Cajus, ebenfalls bei einem Geistlichen angestellt, bekennt denselben in der Beicht seinen (des Geistlichen) Bruder getötet zu haben. Später einmal bittet er ihn außer der Beicht, ihm die verübte Uebel- und Blutthat zu verzeihen. Beide Geistliche bringen die Sache zur Anzeige und ihre Diener werden gesetzlich bestraft.

Nach dieser einfachen Angabe der zwei Fälle, die keineswegs fingirt, sondern geschichtliche Thatsachen sind, fragen wir bezüglich des Beichtsiegels: Durften Pfarrer A. und Geistlicher B. die geständigen Mörder anzeigen?

Wir antworten: das Geständniß der begangenen Mordthaten liegt klar ausgesprochen vor in den respectiven Aeußerungen der beiden Missethäter, wenn auch der erste den Namen des Ermordeten nicht beifügte und der andere nur die Worte „wegen der verübten Uebel- und Blutthat“ oder andere gleichbedeutende Worte gebrauchte, ohne jedoch den Zusatz „an Ihrem Bruder“ zu machen.

Hätten also der Pfarrer A. und der Geistliche B. ihre Anzeige so formirt, daß sie einfach und gemacht hätten, jene beiden Diener seien durch ihre Aeußerungen als Mörder verdächtig geworden, so würde eine solche Anzeige streng genommen durchaus keinen Bruch des Beichtsiegels begründet haben. Ja man könnte in solchem Falle, um die Gefahr einer Verlezung des Beichtsiegels noch ferner zu halten, die Untersuchung mit jener rücksichtsvollen Vorsicht einleiten und zu Ende führen, daß die Urheber der Anzeige ganz und gar nicht namhaft gemacht werden, obwohl die Umstände in der Regel das Gegenteil erheischen.

Hätten die beiden Individuen gesagt: „Hier an dieser Stelle geschah, was ich Ihnen gebeichtet habe“ und: „Ich bitte um Verzeihung wegen dessen, was Sie schon wissen,“ so wäre die gemachte Anzeige offenbar ein Beichtsiegelbruch gewesen, da diese Worte den Angesprochenen ohne Bezugnahme auf die ehemaligen Beichten ganz unverständlich geblieben wären.

Nach all’ diesem Vorausgeschickten also stellen wir die Frage: durften die beiden Geistlichen, oder sollten sie vielleicht gar die geständigen Missethäter anzeigen?

Ich antworte: Im Allgemeinen existirt allerdings die Pflicht, Missethäter anzuzeigen. So fordert es das allgemeine Beste, die öffentliche Sicherheit. Es darf jedoch durch eine solche Anzeige keine höhere Pflicht verletzt werden, sonst wäre dieselbe nicht nur nicht pflichtmäßig, sondern im Gegentheil pflichtwidrig. Wenn im vorliegenden Falle das Beichtgeheimniß durch die Anzeige auch nur einer entfernten Gefahr der Verlezung ausgesetzt würde, so ist eine solche Anzeige unstatthaft. Nun ist die Beziehung oder Verbindung des Geständnisses mit der Beicht zu eng und nahe, als daß nicht entweder eine indirekte fractio sigilli stattfinde oder wenigstens als solche erscheine und in der allgemeinen Meinung des Volkes dafür gelte.

Es mag sein, daß die Worte der beiden Missethäter auch ohne weitere Ergänzung schon nach ihrem Wortlaut das Geständniß und die Kenntniß der begangenen That ergeben; doch frage ich: hätten sie einem Anderen außer ihrem Beichtvater in sicherem Vertrauen auf seine Pflichttreue der Verschwiegenheit so etwas geoffenbart? Oder hätten sie auch diesem selbst dergleichen gesagt, wenn sie geglaubt hätten, er dürfe oder werde es benützen? Und wer wird das Volk, zu welchem die Kunde des Falles sicher gelangt, aufklären und überzeugen können, es walte hier ein Ausnahmsfall ob und der Wortlaut des Geständnisses der zwei Schuldigen sei so gesaßt gewesen, daß es den Beichtvater, ganz abgesehen von der Beicht, zur Benützung des selben zum Zwecke der Anzeige vollkommen berechtigte?

Was wäre auch gewonnen im ersten Falle, wenn Titius, der seine That schon gebeichtet und bereut hat, jetzt nach vielen Jahren vor Gericht geschleppt und in die Alternative versetzt werden würde, entweder die Mordthat zum eigenen Schaden einzugestehen und damit der Todesstrafe zu verfallen oder durch hartnäckige Läugnung des Begangenen und durch Meineid sich zu retten? Die Versuchung dieses für ihn fast oder ganz einzige Rettungsmittel zu ergreifen, würde sehr nahe und verlockend sein, wenn er wegen obwaltender Umstände wüßte, daß kein Gericht ohne das Selbstgeständniß ihm etwas anhaben könne!

Jeder sieht die Gefahr ein, wie aus Titius, dem reumüthigen

Schächer, durch die Anzeige ein gegen den Aufläger erboster, mein-  
eidiger, unbußfertiger Sünder werden könnte

Im zweiten Falle ist die Anzeige offenbar aus nicht unterdrückter Nachgier hervorgegangen, im Widerspruche mit dem Geiste der christlichen Milde und dem priesterlichen Charakter, und ist dazu eine abscheuliche Niederträchtigkeit, da die Materie und der Modus der Anzeige sogar aus der Bitte um Verzeihung genommen und so die Reue und Genugthuung des Sünders zur Rache benutzt wird.

Wir finden es daher recht und billig, wenn sein kirchlicher Oberer, der Diözesanbischof, als er von dem Geschehenen Kunde erhielt, den pflichtvergessenen Beichtvater und Seelsorger sofort mit der Strafe der Suspension belegte; möge wenigstens die erlittene Strafe ihm über die Gemeinheit seiner Handlungsweise und über die Unwürdigkeit seines Benehmens die Augen geöffnet und ihm zu besserer Einsicht verholfen haben!

Raab.

P. Sebastianus Soldati,  
Provinz-Definitor der Carmeliten.

**XII. (Oration bei der Exequial-Messe.)** Gar viele Priester nehmen bei der Missa exequialis in die depositionis Defuncti die Orationes de die 3. und nicht die Oratio de die obitus. Andere meinen, sie müßten bei der oratio de die obitus vel depositionis doch das Wort „hodie“ auslassen. Beide irren; nicht blos mit Wahrscheinlichkeit, sondern mit Bestimmtheit kann dies behauptet werden; daß man die Oratio de die 3. nicht nehmen dürfe, erhebt schon daraus, daß die Missa de die 3. beispielsweise infra octavam Epiphaniae nicht erlaubt ist, daß man also die Missa exequialis an vielen Tagen nicht nehmen dürfte, die nach den allgemeinen Rubriken freie Tage für eine Missa cantata de Requiem am Begräbnistage sind. Man mag einwenden: Bei uns bestimmt die weltliche Obrigkeit, daß die Leiche erst nach Ablauf von 48 Stunden u. dgl. beerdigt werden soll; somit ist die Missa de die obitus bei unseren Verhältnissen gar nie anwendbar, aber die Oratio die 3. hat einen Sinn. Wer aber glaubt wohl, daß dort, wo Staatsgesetze nichts bestimmen, die Leiche gleich in die obitus bestattet und das Leichenamt gleich am selben Tage gehalten wird? Man beschauet nun die Ueberschrift der Missa exequialis; sie lautet wohlweislich: Missa in die obitus vel depositionis Defuncti, man erwäge die gemeinsame Lehre der Autoren, wornach die Tage zwischen dem dies obitus und dem dies depositionis als Ein Tag betrachtet werden, und wornach bei allen Missae de Requiem stets nur die Eine Oratio de die obitus zu nehmen ist und man wird von der weitverbreiteten Praxis, die Oratio de die 3. am dies depositionis vel obitus zu nehmen, oder das Wort: *hodie* auszulassen, abgehen.

Böbing (Bayern).

Pfarrer Joseph Würrf.